

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1955	Nummer 109
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 1625. — Innenministerium. S. 1625. — Finanzministerium. S. 1626. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1626. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 1627.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 8. 1955, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen, vermessungstechnischen Dienstes; hier: Fachrichtungen „Allgemeine Landesvermessung (Trigonometrische Vermessung)“ und „Allgemeine Landesvermessung (Topographische Vermessung)“. S. 1628.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 19. 8. 1955, „Tag der Heimat“ 1955. S. 1629.

D. Finanzminister.

Erl. 16. 8. 1955, Lohnsteuer; hier: Anwendung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 4. Juli 1955 durch Arbeitgeber im Bundesgebiet auf ihre in Berlin (West) ansässigen Arbeitnehmer. S. 1630.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 4. 8. 1955, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Peilrohrsicherungen und Flüssigkeitsstandmesser. S. 1631. — Bek. 9. 8. 1955, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Gasdichte Seildurchführungen. S. 1632. — Bek. 11. 8. 1955, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Kleinzapfstelle Typ Rolli C. S. 1633. — RdErl. 12. 8. 1955, Erstattung der Ausgaben für die Rückführung von Evakuierten. S. 1634.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 16. 8. 1955, Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 4210 — Sulfathüttenzement. S. 1637/38.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist ernannt worden: Stadtverwaltungsrat z. Wv. K. Molkenhuth zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand getreten: Landesverwaltungsgerichtsdirektor Dr. G. Marwitz beim Landesverwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

Es ist ausgeschieden: Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. Dr. H. Neubauer beim Landesverwaltungsgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 1625.

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeirat H. Bachor zum Polizeioberrat bei der Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster; Polizeihauptkommissar G. Blüchel zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen; Polizeihauptkommissar W. Borgsen zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Polizeihauptkommissar W. Brandt zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Duisburg; Assessor J. Cielonko zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Arnsberg; Kriminalrat F. D'heil zum Direktor des Landeskriminalamts in Düsseldorf; Dr. med. A. Fuhr zum Polizeimedizinalrat bei der Bereitschaftspolizei Abteilung IV in Linnich; Oberreg.-Rat E. Graumann zum Regierungsdirektor bei der Bez.Reg. Düsseldorf; Reg.-Rat z. Wv. W. Hahn zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Köln; Reg.-Ass. H. Köstering zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Detmold; Polizeioberrat W. May zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Düsseldorf; Kriminalhauptkommissar Dr. J. Menke zum Kriminalrat bei der Kreispolizeibehörde Aachen; Reg.-Rat K.-H. Rütth zum Oberregierungsrat bei der Bez.Reg. Köln; Polizeihauptkommissar H. Scheffler zum Polizeirat bei der Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Düsseldorf; Reg.-Rat E. Schütz zum Oberregierungsrat im Innenministerium.

Es sind versetzt worden: Pol.-Rat W. Degener von der Kreispolizeibehörde Bochum zum Innenministerium; Reg.-Rat Dr. W. Ibele von der Bez.Reg. Aachen zur Bez.Reg. Köln; Reg.-Rat H. Peschke von der Bez.Reg. Köln zur Bez.Reg. Aachen.

Es ist in den Ruhestand getreten: Polizeioberrat A. Schwiete bei der Kreispolizeibehörde Aachen.

Es ist verstorben: Polizeirat R. Pflug von der Kreispolizeibehörde Dortmund.

— MBl. NW. 1955 S. 1625.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. H. Brosthaus zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster; Finanzgerichtsrat O. Reske zum Finanzgerichtsdirektor beim Finanzgericht Münster; Finanzgerichtsrat Dr. R. Rudolph zum Finanzgerichtsdirektor beim Finanzgericht Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat W. Böttlich, Finanzamt Hattingen; Regierungsdirektor F.-H. Seebold, Finanzamt Bielefeld.

— MBl. NW. 1955 S. 1626.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Bergassessor G. Hoischen zum Bergrat beim Bergamt Bochum II; Bergrat H. J. Möller zum Ersten Bergrat beim Bergamt Duisburg; Bergassessor G. Schlüter zum Bergrat beim Bergamt Recklinghausen I; Oberbergrat J. Schwanenberg (Oberbergamt Bad Ems) zum Oberbergrat im Landesdienst; Bergassessor H.-A. Wirtz zum Bergrat beim Bergamt Bottrop.

— MBl. NW. 1955 S. 1626.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. W. Brüggemann, Leiter des Versorgungsamtes Köln, zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor E. Dorin zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Köln; Amtsrat K. Engel zum Ministerialbürodirektor im Arbeits- und Sozialministerium; Regierungsmedizinalrat Dr. med. H. Ehrlich, Leiter der Orthop. Versorgungsstelle Bielefeld, zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsgewerbeberater Dr. phil. H. Gebhardt zum Oberregierungsgewerbeberater beim Gewerbeaufsichtsamt Hagen; Vertragsarzt Dr. med. H. Gräsel zum Regierungsmedizinalrat beim Versorgungsamt Dortmund; Regierungsrat J. Guldner, Leiter des Versorgungsamtes Aachen, zum Oberregierungsrat; Assessor W. Kilbinger zum Regierungsrat bei der Aufsichtsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf; Regierungsrat Dr. H. Knapp, Leiter des Versorgungsamtes Wuppertal, zum Oberregierungsrat; Fachstudiendirektor a. D. Dr. phil. W. Konietzko zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Duisburg; Gewerbemedizinalrätin z. Vv. Dr. med. E. Krüger zur Gewerbemedizinalrätin beim Staatlichen Gewerbeamt Bochum; Regierungsassessor Dr. jur. N. Langner zum Regierungsrat beim Landesversorgungsamt Westfalen; Regierungsgewerbeberater Dr.-Ing. A. Ludovici zum Oberregierungsgewerbeberater beim Gewerbeaufsichtsamt M.Gladbach; Regierungsmedizinalrat Dr. med. E. Pappermann, Leiter der Orthop. Versorgungsstelle Soest, zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsrat Dr. H. Strelow, Leiter des Versorgungsamtes Duisburg, zum Oberregierungsrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. F. Telges, Leiter der Orthop. Versorgungsstelle Münster, zum Oberregierungsmedizinalrat; Oberregierungsrat O. K. Theobald, Leiter des Versorgungsamtes Düsseldorf, zum Regierungsdirektor; Verwaltungsangestellter — Assessor — G. Weigt zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Soest.

Es sind versetzt worden: Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. F. Scharwächter vom Gewerbeaufsichtsamt Dortmund an das Gewerbeaufsichtsamt Duis-

burg; Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. G. Zweiling vom Gewerbeaufsichtsamt Duisburg an das Gewerbeaufsichtsamt Hagen.

— MBl. NW. 1955 S. 1627.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

1955 S. 1628
berichtigt durch
1955 S. 1811/12

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes; hier: Fachrichtungen „Allgemeine Landesvermessung (Trigonometrische Vermessung)“ und „Allgemeine Landesvermessung (Topographische Vermessung)“

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1955 — I D 1/23 — 21.32

I

In Angleichung an die jetzige Organisation der Allgemeinen Landesvermessung werden die Anlagen 1 u. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, RdErl. d. RMdI. v. 9. 4. 1940 — VI a 8371/40 — 6842 — RMBliV. S. 745 — i. d. F. meines RdErl. v. 22. 12. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 33) durch die anliegenden Neufassungen ersetzt.

II

Die nach Abschn. II meines RdErl. v. 23. 6. 1954 — I/23 — 21.32 — (MBl. NW. S. 1940) anrechnungsfähige Tätigkeit muß den Arbeitsgebieten folgender Ausbildungsabschnitte entsprechen:

- in der Fachrichtung „Allgemeine Landesvermessung (Trigonometrische Vermessung)“ den Arbeitsgebieten der Ausbildungsabschnitte 1—4, 6 u. 7 (Anlage 1),
- in der Fachrichtung „Allgemeine Landesvermessung (Topographische Vermessung)“ den Arbeitsgebieten der Ausbildungsabschnitte 1—5, 7 u. 8 (Anlage 2).

Anlage 1
(zu § 16)

Ausbildungsplan für Vermessungsinspektor-Anwärter der Fachrichtung „Allgemeine Landesvermessung (Trigonometrische Vermessung)“

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer (Monate)	Dienststelle	Arbeitsgebiet
1	2	3	4
1	7	Landesvermessungsamt	Trigonometrische und polygonometrische Arbeiten, Schnelleinwägungen
2	1	Landesvermessungsamt (Top. Abt.)	Topographische und photogrammetrische Arbeiten, insbesondere Paßpunktbestimmungen
3	1	Landesvermessungsamt (Kart. Abt.)	Beschäftigung in der Kart.-Abt.
4	7	Landesvermessungsamt	Arbeiten im Landesdreiecks- und im Aufnahmenetz, Wiederherstellung trigonometrischer Punkte, Verwaltung geodätischer Instrumente und Geräte, Einwägungen
5	3	Vermessungs- (Kataster-) Amt	Beschäftigung mit Katastervermessungsarbeiten
6	7	Landesvermessungsamt	Arbeiten im Landesdreiecks- und im Aufnahmenetz, Wiederherstellung trigonometrischer Punkte, Verwaltung geodätischer Instrumente und Geräte, Einwägungen
7	3	Landesvermessungsamt (Leit. Abt.)	Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Haushalts- und Personalangelegenheiten, Registratordienst, Aktenverwaltung
8	1	Regierungshauptkasse	Allgemeine Kassengeschäfte

Praktische Prüfungsarbeit (§ 27):

Während der Ausbildung hat der Anwärter die Punktbestimmung für mindestens 6 zusammenhängende TP bis zur Koordinatenberechnung einschließlich oder eine andere dem Umfang und der Schwierigkeit nach entsprechende Arbeit selbständig durchzuführen.

Anlage 2
 (zu § 16)

**Ausbildungsplan für Vermessungsinspektor-Anwärter
 der Fachrichtung „Allgemeine Landesvermessung (Topographische Vermessung)“**

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- dauer (Monate)	Dienststelle	Arbeitsgebiet
1	2	3	4
1	8	Landesvermessungsamt	Topographische Zeichenarbeiten; Vorbereitung, Ausführung und Bearbeitung topographischer Neuaufnahmen
2	6	Landesvermessungsamt	Photogrammetrische Arbeiten, insbesondere Herstellung der Karten 1 : 5000 und 1 : 25 000 nach Luftbildern
3	4	Landesvermessungsamt	Topographische Neuaufnahmen im 2. Ausbildungsjahr
4	1	Landesvermessungsamt (Kart. Abt.)	Beschäftigung in der kartographischen Abteilung
5	1	Landesvermessungsamt (Trig. Abt.)	Trigonometrische und polygonometrische Arbeiten
6	3	Vermessungs- (Kataster-) Amt	Katastervermessungsarbeiten, die in Beziehung zur topographischen Vermessung stehen, insbesondere Herstellung der Katasterplankarte
7	3	Landesvermessungsamt	Vorbereitung und örtliche Ausführung topographischer Berichtigungsarbeiten
8	3	Landesvermessungsamt (Leit. Abt.)	Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Haushalts- und Personalangelegenheiten, Registratordienst, Aktenverwaltung
9	1	Regierungshauptkasse	Allgemeine Kassengeschäfte

Praktische Prüfungsarbeit (§ 27):

Während der Ausbildung hat der Vermessungsinspektor-Anwärter ein Teilgebiet topographisch oder photogrammetrisch selbständig zu bearbeiten.

— MBl. NW. 1955 S. 1628.

III. Kommunalaufsicht
„Tag der Heimat“ 1955

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1955 — III A 7242/55

Nach einem Beschluß der Vertriebenenorganisationen im Bundesgebiet ist der „Tag der Heimat“ für das Jahr 1955 am 7. August 1955 begangen worden. Da jedoch dieser Tag in Nordrhein-Westfalen in die Ferien fiel, haben sich die Vertriebenenorganisationen des Landes Nordrhein-Westfalen geeinigt, den „Tag der Heimat“ erst am 11. September 1955 zu feiern.

„Der Tag der Heimat“ hat in den letzten Jahren über die Kreise der Vertriebenen und Flüchtlinge hinaus in der einheimischen Bevölkerung weithin Widerhall gefunden. Zweck dieses Tages ist es, der gesamten Bevölkerung die Bedeutung der Heimat für den einzelnen und für die Gemeinschaft zum Bewußtsein zu bringen; darüber hinaus soll insbesondere die Erinnerung an Ostdeutschland als die zur Zeit verlorene Heimat der Vertriebenen wachgehalten werden, deren Verlust nicht die Vertriebenen allein, sondern in hohem Maße auch die einheimische Bevölkerung trifft und deren Wiedergewinnung mit friedlichen Mitteln daher ein Anliegen des ganzen deutschen Volkes ist.

Der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen hat in Übereinstimmung mit der Vereinigung der Landsmannschaften und dem Landesverband des Bundes der vertriebenen Deutschen darum gebeten, daß sich auch die Kommunalverwaltungen in diesem Jahre besonders an dem „Tag der Heimat“ beteiligen und dazu beitragen, daß dieser Tag auch nach außen hin ein feierliches Gepräge erhält.

Ich bitte im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister die Gemeinden und Gemeindeverbände, diesem Wunsche entsprechend in enger Zusammenarbeit mit den Beiräten für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen, den Vertriebenenorganisationen und den sonst in Frage kommenden Verbänden bei der Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Heimat“ Hilfe zu leisten und sich auch an den Feierlichkeiten selbst zu beteiligen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1955 S. 1629.

D. Finanzminister
Lohnsteuer;

hier: Anwendung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 4. Juli 1955 durch Arbeitgeber im Bundesgebiet auf ihre in Berlin (West) ansässigen Arbeitnehmer

Erl. d. Finanzministers v. 16. 8. 1955 —
S 1949 — 9030/V B — 2

I. Das Erste Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes i. d. F. v. 21. Dezember 1954, des Körperschaftsteuergesetzes i. d. F. v. 21. Dezember 1954 und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ v. 4. Juli 1955 (BGBl. I S. 384, BStBl. I S. 245) sieht u. a. eine Ermäßigung der Lohnsteuer um 20 v. H. für Arbeitnehmer vor, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen oder denen Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zufließen.

Die Ermäßigung gilt u. a.

- für Arbeitnehmer, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Bundesgebiet oder in Berlin (West) — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben,
- für Arbeitnehmer, die bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in Berlin (West) haben, wenn
 - sie seit 1953 ununterbrochen in Berlin (West) veranlagt werden oder zu veranlagen wären und
 - ihre Angehörigen, die mit ihnen zusammen veranlagt werden oder zusammen zu veranlagen wären, seit mindestens 4 Monaten vor dem Ende des Kalenderjahrs ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben.

Die Ermäßigung der Lohnsteuer ist demnach auch an Voraussetzungen geknüpft, die den Wohnsitz des Arbeitnehmers betreffen.

II. Ich bin vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch eine etwa zum Gesetz ergehende Rechtsverordnung damit einverstanden, daß Arbeitgeber im Land Nordrhein-Westfalen bei Lohnzahlungen für eine Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer in Berlin (West) sowie bei Zahlungen von Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder anderen Bezügen und Vorteilen aus früheren Dienstleistungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes enden, den Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der neuen Lohnsteuertabelle zum Gesetz vornehmen, wenn ihnen für den Arbeitnehmer eine in Berlin (West) ausgeschriebene Lohnsteuerkarte vorliegt.

Liegt dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung für den Arbeitnehmer eine im Bundesgebiet ausgeschriebene Lohnsteuerkarte vor, so darf der Berechnung beim Steuerabzug von Lohnzahlungen für eine Beschäftigung in Berlin (West) sowie bei Zahlungen von Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder anderen Bezügen und Vorteilen aus früheren Dienstleistungen die neue Lohnsteuertabelle nur zugrunde legen, wenn der Arbeitnehmer ihm zur Lohnsteuerkarte eine Bescheinigung des Bezirkseinkommenamtes, in dessen Bezirk er in Berlin (West) wohnt, einreicht, aus der hervorgeht, daß er seinen Wohnsitz in Berlin (West) hat. Bei verheirateten Arbeitnehmern, die eine im Bundesgebiet ausgeschriebene Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, muß vom Bezirkseinkommenamt auch bescheinigt sein, daß die Familie in Berlin (West) wohnt. Wenn ein solcher verheirateter Arbeitnehmer die Bescheinigung für seine Familie vom Bezirkseinkommenamt deshalb nicht erhalten kann, weil er im Sinne des Einkommensteuergesetzes von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, so darf der Arbeitgeber die neue Lohnsteuertabelle nur dann anwenden, wenn der Arbeitnehmer ihm zur Lohnsteuerkarte eine Bescheinigung des für seine Wohnung in Berlin (West) zuständigen Finanzamts einreicht, daß die Lohnsteuerermäßigung nach dem Gesetz auf seinen Arbeitslohn anzuwenden ist.

Auf die Aufbewahrung der vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch den Arbeitgeber sind die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Vorlegung und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte entsprechend anzuwenden. Im Lohnkonto sind das Bezirkseinkommenamt oder das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgestellt hat, und der Tag der Ausschreibung zu vermerken.

III. Dieser Erlaß, der mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ergeht, wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1955 S. 1630.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Peilrohrsicherungen und Flüssigkeitsstandmesser

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 8. 1955 — III B 4 — 8604 — Tgb.Nr. 91/55

Nachstehende Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 155/55

Hannover, den 4. Juli 1955.
Leinstraße 29, Tel.: 7 60 61
(Sozialministerium)

An die Länder des Bundesgebietes — zuständige Minister (Senatoren) für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten — und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Peilrohrsicherungen.

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Straße 182, hat beantragt, das explosions-sichere Peilrohr „PROTEGO P/U 50“

als Durchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2 g und des Abschnittes II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 16. 6. 1955 — PTB Nr. III B/S — 79 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung W-5461 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Das Peilrohr „PROTEGO P/U 50“ muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen.
4. Jedes einzelne Peilrohr ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Peilrohr der anerkannten Ausführung entspricht.
5. Das explosions-sichere Peilrohr „PROTEGO P/U 50“ einschl. der Anschlußteile darf eine Länge von 10 m und einen Durchmesser von 2" nicht überschreiten.

Der Vorsitzende:
Deutschbein."

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 156/55

Hannover, den 4. Juli 1955.
Leinstraße 29, Tel.: 7 60 61
(Sozialministerium)

An die Länder des Bundesgebietes — zuständige Minister (Senatoren) für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten — und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Flüssigkeitsstandmesser.

Die Firma Pétrole Service, 32 Rue de Londres, Paris 9, hat beantragt, den Flüssigkeitsstandmesser

Typ OCECO Nr. 40 GAUGIT

der Firma Johnston & Jennings Company, Cleveland, Ohio, USA, als Durchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2 g und des Abschnittes II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 16. 6. 1955 — PTB Nr. III B/S — 80 unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. F 12528 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Der Flüssigkeitsstandmesser Typ OCECO Nr. 40 GAUGIT muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Jeder einzelne Flüssigkeitsstandmesser ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Gerät der anerkannten Ausführung entspricht.
4. Die Bearbeitung der Oberflächen, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad vv gemäß DIN 140 entsprechen.
5. Für das Sichtglas darf nur Sicherheitsglas (Mehrschichtenglas) verwendet werden.
6. Der Flüssigkeitsstandmesser ist auf dem Peilrohrstutzen des Tankbehälters fest zu montieren. Die wechselweise Verwendung desselben Gerätes für mehrere Peilrohrsicherungen ist nur zulässig, wenn das zugehörige Peilrohr geprüft und zugelassen ist.

Der Vorsitzende:
Deutschbein."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der Peilrohrsicherungen „PROTEGO P/U 50“ und der Flüssigkeitsstandmesser Typ OCECO Nr. 40 GAUGIT unter den genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in den Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1955 S. 1631.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Gasdichte Seildurchführungen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 8. 1955 — III B 4 — 8604 Tgb.Nr. 97/55

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 15. Juli 1955 — Tgb.Nr. MVA 164/55 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten“
Tgb.Nr. MVA 164/55

Hannover, den 15. Juli 1955.
Leinstraße 29
Tel.: 7 60 61 (Soz.Min)

An die Länder des Bundesgebietes — zuständige Minister (Senatoren) für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten — und
den Herrn Senator für Arbeit in Berlin durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: gasdichte Seildurchführungen.

Die Kesselfabrik W. Dohmen KG., Eschweiler, hat beantragt, eine „gasdichte Seildurchführung“ als Durchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen. Die Seildurchführung ist durch Kammern so unterteilt, daß nach Einfüllen einer bestimmten Flüssigkeitsmenge die Wirkung eines flammendurchschlagssicheren Flüssigkeitsverschlusses entsteht.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 4. 7. 1955 — III B S — 81 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 5151 b—1 vom 7. 3. 1955 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die gasdichte Seildurchführung muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Jede einzelne Seildurchführung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Gerät der anerkannten Ausführung entspricht.
4. Als Sperrflüssigkeit dürfen nur Stoffe verwendet werden, die die Seildurchführung nicht angreifen und die bei einer Temperatur von — 30 ° C weder zähflüssig noch fest sind und deren Siedebeginn nicht unter 100 ° C liegt.
5. Durch schriftliche Betriebsanweisung und Belehrung in regelmäßigen Zeitabständen ist das Bedienungspersonal darauf hinzuweisen, daß der Flüssigkeitsstand nicht unter die am Standanzeiger angebrachte untere rote Marke absinken darf und der Füllstutzen nach der Befüllung mit einem Gewindestopfen stets dicht zu verschließen ist.
6. Durch bauliche Feuerschutzmaßnahmen ist dafür zu sorgen, daß die Sicherung im Brandfall nicht einer längeren Erhitzung ausgesetzt ist.

Der Vorsitzende:
Deutschbein.“

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der gasdichten Seildurchführung unter den genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführte Zeichnung ist bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1955 S. 1632.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Kleinzapfstelle Typ Rolli C

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 8. 1955 — III B 4 — 8602,3 — Tgb.Nr. 97/55

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 15. Juli 1955 — Tgb.Nr. MVA 175/55 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten“
Tgb.Nr. MVA 175/55

Hannover, den 15. Juli 1955.
Leinstraße 29
Tel.: 7 60 61 (Soz.Min)

An die Länder des Bundesgebietes — zuständige Minister (Senatoren) für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten — und
den Herrn Senator für Arbeit in Berlin durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Kleinzapfstelle Typ Rolli C.

Die Firma Armaturenfabrik Ernst Horn, Flensburg, Munketoft 42, hat beantragt, die „Kleinzapfstelle Typ Rolli C“

als explosionsssicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 4. 7. 1955 — III B S — 82 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 6194/2 vom 1. 6. 1955 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein und darf nicht nachbearbeitet werden.
3. Die Tauchtiefe von Füllrohr und Belüftungsrohr muß gewährleisten, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90 % seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.

4. Jede einzelne Kleinzapfstelle Typ Rolli C ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstelle der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:
Deutschbein.“

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der Kleinzapfstelle Typ Rolli C unter den genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführte Zeichnung ist bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1955 S. 1633.

Erstattung der Ausgaben für die Rückführung von Evakuierten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 8. 1955 — V A 2—2400—1544/55 / IV A 2 — —KFH/12

A. Allgemeines

Gem. §§ 1 Abs. 1 und 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. des Vierten Überleitungsgesetzes (BGBl. 1955 I S. 189) werden auch die Ausgaben für die Rückführung von Evakuierten pauschaliert. Da auf Grund des § 8 des Bundesevakuiertengesetzes (BEvG) v. 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 586) diese Kosten von den Ländern zu tragen sind, werden die in der Referenzperiode von den Fürsorgeträgern abgerechneten Aufwendungen für diesen Zweck aus der vom Bund zugewiesenen Pauschalsumme herausgenommen und im Landeshaushalt vereinnahmt. Deshalb können mit Beginn des Rechnungsjahres 1955 die durch die Rückführung oder Rückkehr von Evakuierten entstehenden Aufwendungen in vollem Umfang (100 v. H.) für Rechnung des Landes geleistet werden. Auf meinen Erl. v. 23. 5. 1955 (IV A 2 — KFH/5 — Ziff. VI 1) wird Bezug genommen.

B.

Erstattungsgrundsätze

Als Kosten der Rückführung oder Rückkehr werden die notwendigen Aufwendungen für die Rückführung bzw. Rückkehr der nach dem Bundesevakuiertengesetz registrierten Evakuierten und ihres Umzugsgutes vom Wohnsitz oder Aufenthalt im Zeitpunkt der Rückführung oder Rückkehr an den Ausgangsort oder den zugelassenen Ersatzausgangsort gewährt. Zu gewähren sind auch die notwendigen Aufwendungen für den Transport des Umzugsgutes, das aus kriegsbedingten Gründen außerhalb des Zufluchts- oder Aufenthaltsortes untergebracht wurde. Notwendige Kosten sind nur diejenigen, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anfallen; dementsprechend haben Sammeltransporte den Vorrang.

1. Als notwendige Aufwendungen für die Beförderung der Evakuierten werden die Fahrpreise angesehen, die bei Benutzung der Bundesbahn oder eines anderen öffentlichen Beförderungsmittels in der niedrigsten Klasse (3. Klasse) zu zahlen sind. Bei Entfernungen über 150 km können auch D-Zugzuschläge gewährt werden. Fahrpreismäßigungen (z.B. Gesellschaftsfahrten) sind von den Evakuierten, soweit möglich, in Anspruch zu nehmen.
2. Als Umzugsgut ist anzusehen der Hausrat der Evakuierten einschließlich der Haustiere und Haushaltsvorräte sowie das zur persönlichen Berufsausübung benötigte bewegliche Inventar.

Als notwendige Aufwendungen des Transportes des Umzugsgutes (vom Einlagerungsort bis in die bereitstehende Wohnung am Ausgangs- bzw. Ersatzausgangsort) werden die bei der Wahl des wirtschaftlichsten Transportmittels anfallenden Kosten angesehen. Es ist davon auszugehen, daß die Bundesbahn in der Regel das wirtschaftlichste Transportmittel ist. Wenn die gesamten Rückführungs- und Rückkehrkosten durch die Wahl eines anderen Transportmittels niedriger sind, werden die Kosten für dieses Transportmittel gewährt (Ausgleich durch Einsparung von Verpackung, Übernachtungsgeld, Vermeidung von Umwegen oder mehrfachen Umladens). Wenn die Benutzung des wirtschaftlichsten Transportmittels nicht zuzumuten ist, können dem Evakuierten die Kosten

für das nach allgemeiner Verkehrsauffassung geeignetere Transportmittel gewährt werden, wenn die Erhöhung der Gesamtkosten nicht außer Verhältnis zum Nutzen des Evakuierten steht.

Zu den Transportkosten gehören auch die notwendigen Aufwendungen für Verpacken, Ver- und Entladen des Umzugsgutes.

3. Im übrigen sind zu gewähren:

- a) Die Kosten einer Sammelverpflegung; bei Einzel- oder Gesellschaftsfahrten ein Verpflegungsgeld von 3,— DM für jeden Tag, an dem der Evakuierte infolge des Transportes des Umzugsgutes seinen Haushalt nicht fortführen kann.
- b) Ein Überbrückungsgeld für den Haushaltungsvorstand und für Alleinstehende von 20,— DM, für jedes Mitglied der Haushaltsgemeinschaft ohne Unterschied des Alters 10,— DM, wenn die Rückführung im Rahmen eines behördlich gelenkten Rückführungsverfahrens erfolgt.
- c) Die ortsüblichen Kosten für die im Zusammenhang mit der Rückführung oder Rückkehr notwendigen Übernachtungen der Evakuierten in einem einfachen, aber zumutbaren Beherbergungsbetrieb.
- d) Die Gebühren für die Abfertigung an der Zonengrenze.
- e) Die Kosten der Versicherung für Seetransporte und für Transporte nach Berlin West.

C.

Abrechnungsverfahren

1. Die Stadt- und Landkreise reichen ihre Erstattungsanforderungen auf Grund dieses RdErl. nach nachstehendem Muster bei den Regierungspräsidenten ein. Abrechnungszeitraum und Abrechnungstermine sind von den Regierungspräsidenten zu bestimmen.
2. Für die Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise werde ich den Regierungspräsidenten mit besonderem Erlaß Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 06 Kapitel 06 95 Titel 300 des Landeshaushalts 1955 zur Bewirtschaftung in eigener Zuständigkeit zuweisen.

D.

Ungültige Bestimmungen

Auf Grund dieser Regelung werden hiermit alle früheren Erlasse aufgehoben, die sich mit den Rückführungs- oder Rückkehrkosten für Evakuierte befassen, insbesondere folgende Bestimmungen:

1. Erl. d. Sozialministers v. 1. 4. 1952 (n. v. — III A 1/KFH/12)
betr. Verrechnung von Gepäckrückführungskosten für Evakuierte.
2. Erl. d. Sozialministers v. 9. 12. 1952 (n. v. — III A 1/KFH/12)
betr. Verrechnung von Gepäckrückführungskosten für Evakuierte.
3. RdErl. d. Sozialministers v. 23. 12. 1952 (MBL. NW. 1953 S. 110)
betr. Kosten der behördlich gelenkten Umsiedlungen innerhalb des Landes.
4. Erl. d. Sozialministers v. 16. 12. 1952 (n. v. — III A 1/KFH/80)
betr. Überbrückungsgeld für Umsiedler.
5. RdErl. d. Sozialministers v. 11. 5. 1953 (MBL. NW. S. 723)
betr. Rückführungskosten für Evakuierte.
6. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 22. 12. 1953 (MBL. NW. 1954 S. 42)
betr. Abrechnung über die Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten.
7. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 27. 7. 1954 (MBL. NW. S. 1576)
betr. Kosten der Rückführung der Evakuierten.
8. Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 12. 1954 (n. v. — IV A 2/KFH/12)
V B 3 — B — 6134/3128/54)
betr. Abrechnung über die Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten.
9. Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 12. 1954 (n. v. — IV A 2/KFH/12)
betr. Kosten der Rückführung von Evakuierten.
10. Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 3. 1955 (n. v. — IV A 2/KFH/12)
betr. Verrechnung von Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten aus der Sowjetzone im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An den Landschaftsverband Rheinland — Landesfürsorgeverband — Düsseldorf, Landeshaus;
Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband — Münster (Westf.);
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf, Schäferstraße 10;
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln-Marienburg, Lindenallee 11.

Muster

(Stadt-, Landkreis)

An den Herrn Regierungspräsidenten

in

Betr.: Anforderung von Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten gem. RdErl. vom

Im Abrechnungszeitraum sind folgende Kosten für die Rückführung bzw. Rückkehr von Evakuierten entstanden:

1. Beförderungskosten
 - a) Fahrgeld
 - b) Transportkosten für Umzugsgut
2. Sonstige Aufwandskosten
 - a) für vorübergehende Unterkunft am Zielort
 - b) für Verpflegung am Zielort
 - c) für Mietentschädigung
 - d) für Entwesungskosten und tierärztliche Kosten
 - e) für Überbrückungsgeld
 - aa) für Alleinstehende (je 20,— DM)
 - bb) für Haushaltungsvorstände (je 20,— DM)
 - cc) für Familienmitglieder (je 10,— DM)

Summe der Aufwendungen

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 4210 — Sulfathüttenzement

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 8. 1955 —
II A 4 — 2.323 Nr. 1950/55

1 Das Normblatt

DIN 4210 (Ausgabe Februar 1954) —
Sulfathüttenzement — Anlage

wird unter Hinweis auf Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBI. NW. S. 801) mit sofortiger Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der Polizeiverordnung über die Feuersicherheit und Stand-sicherheit baulicher Anlagen v. 27. Februar 1942 (Gesetz-samml. S. 15) in Verbindung mit Nr. 1.3 meines vorgenannten RdErl. bekanntgemacht.

- 2 Das Normblatt DIN 4210 ist erstmalig aufgestellt worden. Nach Abs. 4.1 kann Sulfathüttenzement in Ergänzung von den Bestimmungen der DIN 1045 (Ausg. 1943) — Beton- und Stahlbetonbauten — § 5, Abs. 3.1 und der DIN 4163 — Ziegelsplittbeton — Abs. 2.1 für Beton- und Stahlbetonbauten wie Normenzemente nach DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement — verwendet werden. Er darf jedoch nicht mit Normenzementen, Kalk oder Gips, gemischt werden.
- 3 Bei der Verarbeitung ist zu beachten, daß der Wasserbedarf beim Anmachen und bei der Nachbehandlung höher ist als bei den Normenzementen. Sulfathüttenzement eignet sich besonders für Massenbeton, vorzugsweise für Wasserbauten.
- 4 Das Normblatt DIN 4210 ist in die Nachweisung A, Anl. 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBI. NW. S. 801), unter Abschn. II c mit einer neuen Nr. 13 aufzunehmen. Unter V c 1 und II d 2 ist dieser RdErl. jeweils in Spalte VII zu vermerken.
- 5 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

Sulfathüttenzement

DIN 4210

1 Benennung, Überwachung, Kennzeichnung

1.1 Sulfathüttenzemente (SHZ) werden, wie die Normenzemente nach DIN 1164, eingeteilt in 3 Güteklassen: SHZ 225, SHZ 325, SHZ 425. (Güteklassen entsprechend DIN 1164).

1.2 Sulfathüttenzemente unterliegen der dauernden Überwachung nach DIN 1164, § 1, Fußnote 3.

1.3 Die Verpackung muß in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Sulfathüttenzement“, die Güteklasse, das Bruttogewicht¹⁾, die Firma, die Marke und die Bezeichnung des erzeugenden Werkes tragen, sowie das Warenzeichen „Normenüberwachung“ nach DIN 1164²⁾.

1.4 Für Sulfathüttenzement SHZ 225 sind bei Verpackung in Papiersäcken naturfarbige (braune) Säcke, für Sulfathüttenzement SHZ 325 grüne Säcke und für Sulfathüttenzement SHZ 425 rote Säcke zu verwenden. Die Säcke aller drei Güteklassen sind auf der Vorder- und Rückseite mit je 3 schwarzen Schrägstreifen und mit dem Aufdruck „Nicht mit anderen Bindemitteln vermischen“ zu versehen.

2 Begriffe

Sulfathüttenzement (SHZ) ist ein Erzeugnis, das aus feingemahlener, schnellgeköhlter, basischer Hochofenschlacke als Hauptrohstoff und aus feingemahlenem Rohgipsstein (Dihydrat) oder anderen Hydraten des Kalziumsulfates oder aus

künstlichem oder natürlichem Anhydrit als sulfatischem Anreger besteht. Der Anteil an Hochofenschlacke muß mindestens 75% und der Anteil an SO₃ mindestens 3% betragen. Zusätze von Portlandzement oder anderen alkalischen Erregern dürfen insgesamt 5% nicht überschreiten.

Die zu verwendenden Hochofenschlacken werden bei der Erzeugung des Roheisens gewonnen. Ausschlaggebend für die Eignung der Hochofenschlacke zur Herstellung von Sulfathüttenzement ist ihr Tonerdegehalt und ihr hoher Anteil an basischen Bestandteilen. Ihr Tonerdegehalt darf 13% nicht unterschreiten. Die Hochofenschlacke muß folgende Bedingung erfüllen:

$$\frac{\text{CaO} + \text{MgO} + \text{Al}_2\text{O}_3}{\text{SiO}_2} \geq 1,6$$

3 Eigenschaften

Der Sulfathüttenzement (SHZ) muß so fein gemahlen sein, daß er auf dem Prüfsiebgewebe 0,090 nach DIN 1171 höchstens 5% Rückstand hinterläßt. Hinsichtlich der Raumbeständigkeit, des Erstarrens und der Festigkeit müssen die Sulfathüttenzemente SHZ 225, SHZ 325 und SHZ 425 den entsprechenden Forderungen nach DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement — genügen.

4 Anwendung

4.1 Sulfathüttenzement kann für Beton- und Stahlbetonbauten im gleichen Umfang verwendet werden wie die Normenzemente nach DIN 1164.

4.2 Der Sulfathüttenzement darf nicht in Mischung mit anderen Bindemitteln, wie Normenzementen nach DIN 1164, Kalk oder Gips, verarbeitet werden; bei Lieferung von Sulfathüttenzement in ungesackter Form muß das erzeugende Werk den Verarbeiter hierauf aufmerksam machen.

¹⁾ Abweichungen vom Sollgewicht bis zu 2 vH sind nicht zu beanstanden.

²⁾ Zemente von Werken, die dem Verein Deutscher Zementwerke e. V. angehören, tragen außerdem auf der Verpackung das Warenzeichen des Vereins (VDZ) — siehe DIN 1164.

— MBl. NW. 1955 S. 1637/38.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.